

# Bohranzeige für die Errichtung von Grundwassermessstellen <sup>An</sup> gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

(Landratsamt/RKU - Stadt München)


<b>Formblatt wurde ausgefüllt von:</b> <b>(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)</b>
--

## 1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

## 2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

## 3. Standort der geplanten Bohrung

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems	

## 4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von \_\_\_\_\_ Grundwassermessstelle(n). Die Messstellen dienen folgendem Zweck:

--

## 5. Beschreibung der geplanten Messstelle(n)

Erwarteter Grundwasserstand	Ca.	m unter Gelände
Voraussichtliche Bohrtiefe	Ca.	m unter Gelände

Bitte Bohrverfahren angeben:

<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> Spülbohrung
---	--------------------------------------

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser:	Ca.	mm
Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser:	Ca.	mm

## 6. Brunnenbaufirma

<b>Ausführende Brunnenbaufirma:</b>	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Fax
E-mail	
Voraussichtlicher Bohrbeginn	

## 7. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds mit schematischem Ausbauplan

## 8. Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige sind Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht. Für entsprechend tiefe Bohrungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## 9. Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

9.1 Grundwassermessstellen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Besonders zu beachten sind dabei die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W121.

Dieses Formblatt wird im Internet bereitgestellt durch das Wasserwirtschaftsamt München  
[www.wasserwirtschaftsamt-muenchen.de](http://www.wasserwirtschaftsamt-muenchen.de)  
Stand: April 2022

9.2 Das Hinweisblatt „Mindestkriterien zur Errichtung von Grundwassermessstellen“ des Wasserwirtschaftsamtes München ist bei der Planung und beim Ausbau der Messstelle(n) zu beachten.

Das Hinweisblatt ist zu finden unter:

<http://www.wwa-m.bayern.de/service/antraege/index.htm#bor>

9.3 Die angetroffenen Bodenschichten sind auf Grundlage der DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689; EN ISO 22475-1 anzusprechen und gemäß DIN 4023 zu dokumentieren. Zu jeder Bohrung sind folgende Unterlagen zu fertigen:

- Schichtenverzeichnis
- Bohrprofil
- maßstabgerechter Ausbauplan
- Lageplan

9.4 Die Lage ist durch einen Lageplan 1:5.000 oder über Ost- und Nordwert (UTM-Koordinaten) in Metergenauigkeit zu erheben. Daten zur Höhenlage mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems sind beizufügen, soweit sie bekannt sind.

Der Schlussbericht ist dem WWA München ([poststelle@wwa-m.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-m.bayern.de)) und dem zuständigen Landratsamt bzw. dem RKU (Stadt München) unaufgefordert elektronisch zu übermitteln.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

## 10. Einverständnis des Grundstückseigentümers:

**Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.**

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in
------------	---------------------------------------

## 11. Hinweis:

Gemäß Geologiedatengesetz müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Bohranzeige alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach Geologiedatengesetz gilt auch für Bohrungen, die nicht auf Grundwasser einwirken. Sie kann unter [www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger/index.htm) einfach und schnell im Internet erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Ergebnisse der Bohrungen auch dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln sind.